

II- 817 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
Zl. 107.084-4b(POL)71

356 / A.B.  
zu 363 / J.  
Präs. am 16. Feb. 1971

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Dipl. Ing. Karl Waldbrunner

Parlament

W i e n

Nach der dem Bundeskanzleramt zugegangenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates Nr. 363/J vom 18. Dezember 1970 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KRANZLMAYR, Dr. LEITNER, Dr. KARASEK und Genossen eine

## A n f r a g e

an die Bundesregierung betreffend Empfehlung Nr. 606 der Beratenden Versammlung des Europarates über die grüne Versicherungskarte für Kraftfahrzeuge überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage in Entsprechung des Beschlusses Zl. 21.125-PrM/71 des Ministerrats vom 9. Februar 1. J. namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

"Die von der Beratenden Versammlung des Europarates am 19. September 1970 angenommene Empfehlung Nr. 606 betreffend die grüne Versicherungskarte für Kraftfahrzeuge enthält in Absatz 6 mit den Buchstaben a) bis e) gekennzeichnete Vorschläge, die die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, Vereinbarungen zur Vereinfachung der Kontrollen beim Grenzübertritt und die Schaffung eines Garantiefonds zum Gegenstand haben und bezüglich deren Durchführung in Österreich festzustellen ist:

Zu lit. a)

Die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge besteht in Österreich bereits seit dem 1. Juni 1930 (vgl. nunmehr auch § 59 Abs. 1 KFG. 1967).

./.

- 2 -

Zu lit.b)

Der Verzicht auf die Vorlage der grünen Karte an der Grenze bei der Einreise (und damit überhaupt auf den Besitz eines solchen Dokumentes) ist nur möglich, wenn inländischen, durch ausländische Fahrzeuge Geschädigten eine Versicherungsleistung offensteht, die erforderlichenfalls durch Prozessführung im Inland durchgesetzt werden kann. Die bisher ergangenen Anordnungen auf Verzicht auf die grüne Karte (hinsichtlich der Fahrzeuge aus der BRD, aus Ungarn, der Schweiz und Liechtenstein, aus Jugoslawien sowie aus der CSSR) hatten sämtlich als Voraussetzung eine Erklärung des österreichischen Versicherungsverbandes, dass er Schadenfälle solcher Fahrzeuge so behandeln werde, als läge für die Fahrzeuge eine grüne Karte vor. Dieser Erklärung ging jedesmal die Verpflichtungserklärung des betreffenden ausländischen Versicherungsverbandes an den österreichischen Verband voraus, er werde dem österreichischen Verband Auslagen für Schadenersatz ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Versicherungsvertrag des den Unfall herbeiführenden Fahrzeuges zu erheben (z.B. wegen Ablaufes des Vertrages, wegen Zahlungsverzug der Prämie, u.a.). Die Initiativen auf diesem Gebiet liegen daher in erster Linie bei den nationalen Versicherungsverbänden, werden jedoch von den österreichischen zuständigen staatlichen Stellen nach Möglichkeit gefördert.

Zu lit.c)

Ein Garantiefonds zur Entschädigung von Verkehrsopfern unversicherter oder nicht identifizierter Kraftfahrzeuge besteht in Österreich seit 1958 als "Einrichtung für den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer" (s.zuletzt Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen, Zl.381.524-19/68 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 18.Mai 1968).

Zu lit.d)

Die unter lit.c) angeführte Einrichtung besteht aus einer freiwilligen Verpflichtungserklärung des öster-

./.

- 3 -

reichischen Versicherungsverbandes, die unter der Voraussetzung einer vollständigen (nicht nur stichprobenweise durchgeführten) Kontrolle der grünen Karte bei der Einreise besteht. Eine Lockerung der Kontrolle hätte wahrscheinlich Rückwirkungen auf die Aufrechterhaltung dieser Verpflichtungserklärung.

Zu lit.e)

Dieser Punkt ist im Hinblick auf lit.c) und d) für Österreich ohne Bedeutung."

Wien, am 12. Februar 1971

Der Bundesminister

für

Auswärtige Angelegenheiten:

